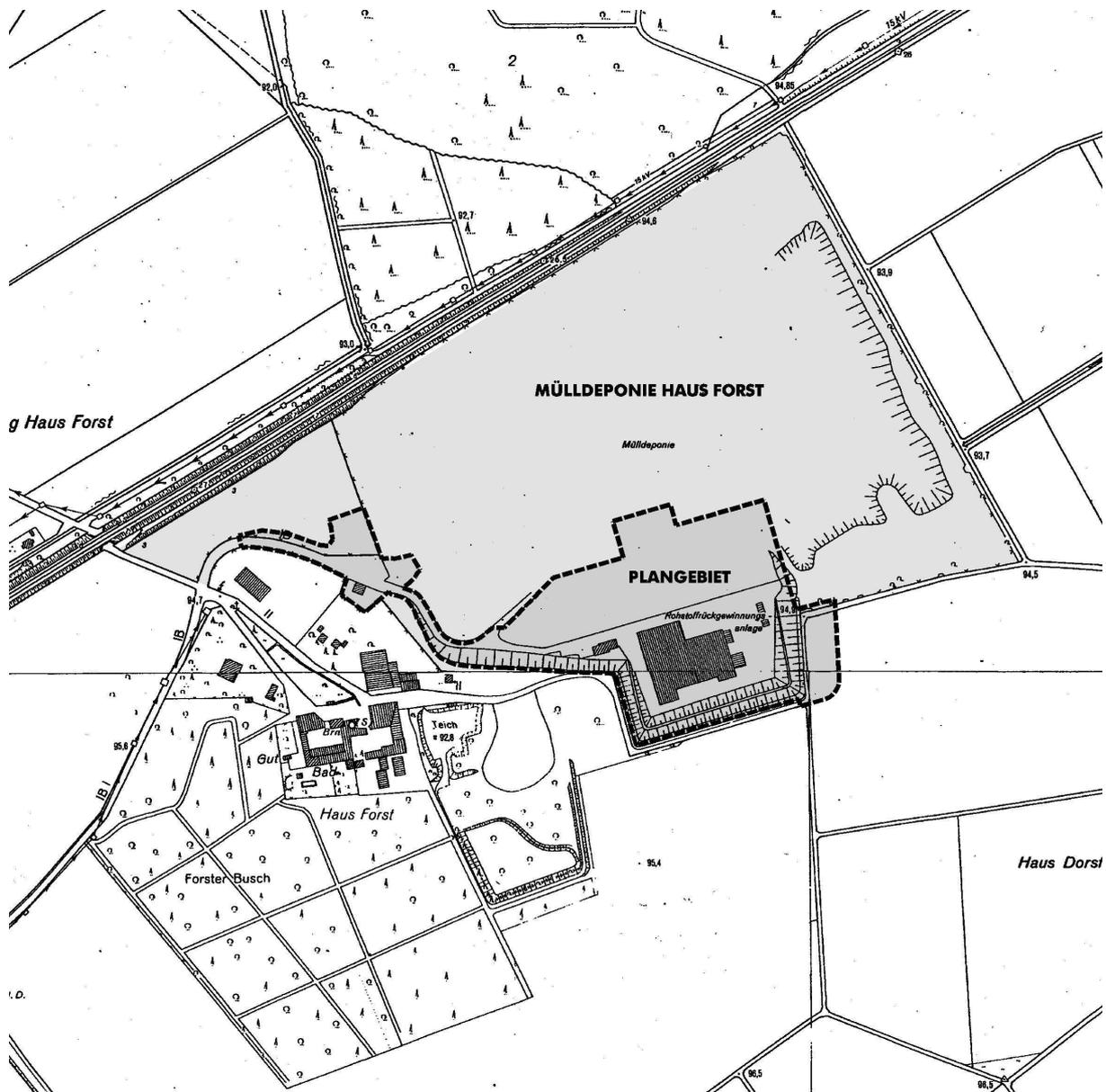




49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Abfallbehandlungsanlage Haus Forst“ Kerpen-Manheim

Zusammenfassende Erklärung (Stand Juni 2007)

Zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Abfallbehandlungsanlage Haus Forst“ in Kerpen Manheim



Lage des Plangebietes



49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Abfallbehandlungsanlage Haus Forst“ Kerpen-Manheim

1. Inhalt des Bebauungsplanes

1.1 Anlass und Ziel der Planung, Ausgangslage, zukünftige Darstellungen

Die Remondis GmbH Rheinland beabsichtigt, die vorhandene Wertstoffsortier- und Aufbereitungsanlage (WSAA) am Standort Haus Forst zu modernisieren und zu erweitern. Das Vorhaben steht in Teilbereichen im Widerspruch zu den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes. Durch die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für das Projekt geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet ermöglicht werden. Die Planung ist im Zusammenhang einer grundsätzlich veränderten Abfallpolitik zu sehen. Nach dem Prinzip „Abfallverwertung statt Deponierung“ soll zukünftig die Masse des Hausmülls stofflich bzw. energetisch verwertet werden. Laut TA Siedlungsabfall können z.B. seit Juni 2005 nur noch sog. inerte Stoffe (chemisch nicht reagierende Stoffe, z.B. Steine, Keramik, Bauschutt) in Deponien abgelagert werden.

Die wesentlichen Ziele und Zwecke der Planung sind:

- planungsrechtliche Sicherung des Betriebes (Abfallbehandlungsanlage und Kleinanlieferplatz),
- Modernisierung und Erweiterung der vorhandenen Wertstoffsortier- und Aufbereitungsanlage (Anpassung an den Stand der Technik, Verringerung der betrieblichen Emissionen),
- Anpassung des Betriebskonzepts an veränderte Umweltrahmenbedingungen (Deponierecht, TA Siedlungsabfall),
- langfristige Sicherung der öffentlichen Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis erforderlich. Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom Februar 2005 bestätigt, dass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen (Anpassungsbestätigung gemäß § 32 Landesplanungsgesetz NW). Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Darstellung der Art der Nutzung. Es ist beabsichtigt, die derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen (1. Änderung) dargestellten „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen“ mit der Zweckbestimmung „Müllkippe“ sowie die „Flächen für die Landwirtschaft zu ändern in „Sonderbaufläche Abfallbehandlungsanlage“.

1.2 Verfahren

- Aufstellungsbeschluss: 29.06.2004
- frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange: 03.11.2004 - 03.12.2004,
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 15.11.2004 - 17.12.2004
- Benachrichtigung der Behörden und sonstiger TÖB: 22.09.2006
- öffentliche Auslegung: 25.09.2006 - 27.10.2006
- Satzungsbeschluss: 24.04.2007

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Die Genehmigung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit wirksam geworden.



49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Abfallbehandlungsanlage Haus Forst“ Kerpen-Manheim

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

2.1 Umweltbericht, Gutachten, Fachbeiträge

Umweltauswirkungen auf FNP- Ebene

Betrachtet man alleine die Ebene der Flächennutzungsplanung, sind mit Ausnahme der großflächigen Aufforstungen (externe Ausgleichsmaßnahmen) keinerlei raumbedeutsame Auswirkungen mit der geplanten Maßnahme verbunden. Die Aufforstung wird in Übereinstimmung mit den übergeordneten Entwicklungszielen der Stadt Kerpen und des Rhein-Erft-Kreises vorgenommen.

Um sich dennoch ein zutreffendes Bild von der Umweltverträglichkeit des Projektes machen zu können, soll im Folgenden auch kurz auf die kleinräumigen Auswirkungen eingegangen werden, die im Detail auf der Bebauungsplanebene zu diskutieren sind und dort auch abschließend geregelt werden.

Der Umweltbericht im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanes MA 313

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB 2004 wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum parallel betriebenen Bebauungsplan Nr. MA 313 „Abfallbehandlungsanlage Haus Forst“ für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, beschrieben und bewertet werden. Die Stadt Kerpen hat dazu in einem ersten Schritt Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange festgelegt.

Im vorliegenden Fall konnte auf die umfangreichen Unterlagen zurückgegriffen werden, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens von der Remondis GmbH Rheinland vorgelegt wurden (u.a. Lärm, Geruch, Brandschutz, etc.). Um die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft sachgerecht darstellen zu können, wurde ein umfassender landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet. Der Umweltbericht stützt sich auf die o.g. Untersuchungen.

In der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden keine weitergehenden Anforderungen an die Qualität der Umweltbetrachtung gestellt. Zusätzliche Gutachten waren nicht erforderlich. Der Umweltbericht betrachtet sowohl die Bebauungsplan- als auch die FNP- Ebene. Er wurde entsprechend dem Verfahrensstand fortgeschrieben. Erkenntnisse aus den Beteiligungsverfahren sind in den Umweltbericht eingeflossen.

Umweltauswirkungen auf der Ebene des nachgeordneten Bebauungsplanes MA 313

In der kleinräumigen Betrachtung auf der Ebene der Bebauungsplanung sind mit dem Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen durch die Versiegelung des Bodens und durch den Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen verbunden. Die negativen ökologischen Auswirkungen werden durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen im Plangebiet (private Grünflächen) bzw. im Anschluss an das Betriebsgelände auf von der Remondis GmbH Rheinland bereitgestellten Flächen ausgeglichen. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete) sind nicht betroffen. Ebenso werden keine natürlichen Lebensräume von streng geschützten Arten durch die mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes verbundenen Vorhaben zerstört.



49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Abfallbehandlungsanlage Haus Forst“ Kerpen-Manheim

Aufgrund der großen Abstände der geplanten Anlage von den umliegenden Weilern und Ortsteilen, der günstigen Windverhältnisse, der leistungsfähigen Verkehrsanbindung und nicht zuletzt wegen der gewerblichen Vorprägung des Raumes (Mülldeponie, Kiesgruben, Kalkwerk, Bahn, Windkraftanlagen, etc.) ist das Plangebiet zur Aufnahme abfallwirtschaftlicher Anlagen geeignet. Auswirkungen auf Menschen treten nicht in unzulässigem Maße auf.

2.2 Erhebliche Umweltauswirkungen

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen (zu den erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der nachgeordneten Bebauungsplanung s.o.).

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Maßnahmen auf FNP- Ebene

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Daher sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen vorgesehen.

Maßnahmen auf der Ebene des nachgeordneten Bebauungsplanes MA 313

Zur besseren Beurteilung der ökologischen Verträglichkeit sollen an dieser Stelle noch einmal die verschiedenen planerischen Gesichtspunkte auf der Ebene der nachgeordneten Bebauungsplanung aufgezeigt werden, die zu einer verträglichen Einbindung des Projektes in die umgebende Kulturlandschaft beitragen.

Zunächst leistet die grundsätzliche Entscheidung zum Bestandsschutz und zur bestandsorientierten Planung einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung schädlicher städtebaulicher Auswirkungen. Aufgrund seiner guten Erreichbarkeit mit dem LKW und der großen Abstände zu den benachbarten Ortsteilen Manheim, Buir und Blatzheim ist das Plangebiet geeignet für zentrale abfallwirtschaftliche Einrichtungen.

Die Aufbereitungsanlage befindet sich in einer ehemaligen Kiesgrube, ca. 13 m unterhalb der umgebenden Landschaft. Das Betriebsgelände ist durch Gehölzpflanzungen eingefasst und von außen kaum wahrnehmbar.

Das Plangebiet ist vollständig erschlossen und ist günstig an das überörtliche Hauptstraßennetz angeschlossen. Es wird kein neuer Standort „auf der grünen Wiese“ zum ersten Mal mit den städtebaulichen Auswirkungen einer großtechnologischen Anlage konfrontiert.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die großmaßstäblichen Gebäude können dadurch begrenzt werden, dass die Gebäude und technischen Anlagen verträglich in einer vorhandenen Bodensenke errichtet werden können, die zusätzlich durch den Forster Busch abgeschirmt wird. Das Betriebsgelände ist durch intensive Randbepflanzungen bereits heute wirksam eingegrünt. Die Baumaßnahmen werden auf bereits heute gewerblich genutzten Flächen konzentriert. Hochwertige Biotope werden nicht betroffen.



49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Abfallbehandlungsanlage Haus Forst“ Kerpen-Manheim

Für die Baumaßnahme werden weitgehend Bereiche in Anspruch genommen, die bereits heute versiegelt oder in der Vergangenheit umgelagert worden sind (befestigte Verkehrs- und Lagerflächen, Parkplätze, angeschütteter Kiesboden). Teile des anfallenden Niederschlagswassers werden am Ort versickert bzw. einer örtlichen Vorflut zugeführt (Hubertusfließ) um die negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu verringern. Belastetes Schmutzwasser wird ordnungsgemäß der Kläranlage zugeführt. Das Grundwasser wird nicht gefährdet.

Im Zuge der geplanten Modernisierung werden die betrieblichen Emissionen gesenkt, wodurch die schon heute geringe Belastung der schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung weiter verringert werden kann. Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Mit dem Vorhaben sind unvermeidbare erhebliche Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern „Boden“ (Versiegelung) und „Lebensraum für Tiere und Pflanzen“ (Verlust von Lebensraum) verbunden, die vorrangig durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert werden:

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Bodens durch die zusätzliche Versiegelung werden teilweise ausgeglichen durch die Festsetzung großflächiger privater Grünflächen, die jeglicher Bebauung und Versiegelung entzogen sind und somit dauerhaft alle wichtigen Bodenfunktionen wahrnehmen können.

Die unvermeidbaren kleinklimatischen Auswirkungen, die regelmäßig mit einer Bodenversiegelung einhergehen werden durch Anpflanzung großflächiger Gehölzbestände in der Umgebung des Betriebsgeländes ausgeglichen. Auf diese Weise wird ein Beitrag zur vermehrten Wasserrückhaltung geleistet, Verdunstung und Staubbindung werden gefördert und die zusammenhängenden Gehölzbestände können langfristig ihre klimatisch ausgleichende Wirkung entfalten.

Durch die großflächige Aufforstung im Umfeld der Betriebsanlagen und die geplante Aufwertung vorhandener Grünflächen wird der unvermeidbare Verlust von Vegetationsflächen ausgeglichen. Die Waldfläche im Untersuchungsgebiet wird deutlich vergrößert.



49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Abfallbehandlungsanlage Haus Forst“ Kerpen-Manheim

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Da die Beteiligungsverfahren zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan MA 313 „Abfallbehandlungsanlage Haus Forst“ parallel betrieben wurden, haben sich die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange i.d.R. zu beiden Verfahren mit einer gemeinsamen Stellungnahme geäußert.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Stellungnahmen der Bürger und Behörden kurz dargestellt und die jeweilige Abwägungsentscheidung erläutert werden. Die einzelnen Stellungnahmen, sowie die jeweiligen Abwägungsvorschläge sind den Verwaltungsvorlagen zum Offenlagebeschluss und zum Satzungsbeschluss zu entnehmen (Bebauungsplan MA 313 „Abfallbehandlungsanlage Haus Forst“).

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

In der Zeit vom 15.11.04 bis zum 17.12.04 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang der Unterlagen im Rathaus Kerpen durchgeführt. Es wurden insgesamt 2 Anregungen vorgebracht. Die Anregungen konnten berücksichtigt werden.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 03.11.04 aufgefordert, ihre Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 03.12.04 abzugeben. Insgesamt 17 Behörden haben Stellung genommen. Die Anregungen konnten überwiegend berücksichtigt werden.

Stellungnahmen, die sich ausschließlich mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes auseinandersetzen, liegen aus dem Vorverfahren nicht vor.

3.2 Offenlage und Beteiligung der Behörden

§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

3.2.1 Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger

Im Rahmen der Offenlage gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

3.2.2 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 22.09.06 aufgefordert, ihre Stellungnahme im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 27.10.06 abzugeben. Insgesamt 14 TÖB haben Stellung genommen. Die Anregungen konnten überwiegend berücksichtigt werden.

Ausschließliche Stellungnahmen zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes

Es liegt lediglich eine Stellungnahme vor, die sich ausschließlich mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes beschäftigt. Das Staatliche Umweltamt Köln teilt mit, dass aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Das Projekt wurde im Aufstellungsverfahren in enger Abstimmung mit den Fachdienststellen des Staatlichen Umweltamtes Köln entwickelt.



49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Abfallbehandlungsanlage Haus Forst“ Kerpen-Manheim

Gemeinsame FNP/BP-Stellungnahmen zu FNP-relevanten Belangen

Als raumbedeutsame Auswirkung der Planung auf FNP- Ebene ist die großflächige Aufforstung in der unmittelbaren Umgebung der Mülldeponie Haus Forst zu sehen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz stellt die forstwirtschaftliche Eignung der geplanten Aufforstung in Frage. Den Anregungen kann nicht gefolgt werden. Die geplante Ersatzmaßnahme wurde von der Remondis Rheinland GmbH in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises entwickelt. Im Mittelpunkt der geplanten Pflanzmaßnahmen stehen Belange des Natur- und Artenschutzes. Waldwirtschaftliche Überlegungen wie sie vom Landesforstamt vorgetragen werden, müssen in diesem Falle zurücktreten.

Die Landwirtschaftskammer NRW meldet Bedenken an gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch externe Ausgleichsmaßnahmen und gibt Hinweise zur verträglichen Anordnung der Waldflächen. Die in Anspruch genommenen Ackerflächen befinden sich im Besitz der Remondis Rheinland GmbH. Auf diesen Flächen soll in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff die nach einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Flächen sind aufgrund ihrer Lage für die geplanten Gehölzpflanzungen geeignet. Die Maßnahme wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises abgestimmt. Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche muss im Interesse einer langfristigen Sicherung der öffentlichen Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis in Kauf genommen werden. Alternative Flächen im unmittelbaren Umfeld des Eingriffs stehen nicht zur Verfügung.

Der NABU Rhein-Erft e.V. regt an, die externen Ausgleichsflächen weiter zu vergrößern. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte anhand der „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“. Zum Ausgleich werden neben Maßnahmen im Plangebiet selbst externe Maßnahmen auf den Flurstücken 57, 67 und 69 durchgeführt. Die Ausgleichsmaßnahme wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises abgestimmt. Sie ist sachgerecht und nicht zuletzt aufgrund ihres funktionalen und räumlichen Zusammenhangs mit dem bevorstehenden Eingriff an der gewählten Stelle sinnvoll. Zusätzlicher Ausgleichsbedarf besteht nicht.

4. Vorhabenalternativen und Auswahlgründe

Ziel der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und des parallel aufgestellten Bebauungsplanes MA 313 „Abfallbehandlungsanlage Haus Forst“ ist es, abfallwirtschaftliche Betriebe und Anlagen planungsrechtlich zu sichern, die sich bereits seit Jahrzehnten im Bereich der zentralen Mülldeponie Haus Forst angesiedelt haben. Eine grundsätzliche Alternativenbetrachtung ist sachlich nicht geboten und kann daher entfallen. Die Standortwahl stellt dennoch unter Umweltgesichtspunkten eine günstige Alternative dar. Die wichtigsten positiven Standortfaktoren im einzelnen:

- ausreichender Abstand zu den angrenzenden Ortsteilen (> 1,3 km) sowie den einzelnen Gehöften und Weilern (> 500 m, außer Haus Forst), günstige Ausgangsposition für den planerischen Immissionsschutz,
- gute Verkehrsanbindung, keine Belastung der benachbarten Orte durch den LKW-Verkehr,



49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Abfallbehandlungsanlage Haus Forst“ Kerpen-Manheim

- wenig empfindliche ökologische Ausgangssituation, keine Beeinträchtigung wertvoller Biotope, keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten,
- landschaftsverträgliche Einordnung der geplanten Anlagen in ein vorhandenes und vollständig erschlossenes Betriebsgelände.

Innerhalb des Plangebietes wurden Standortalternativen im Hinblick auf die Verträglichkeit planerisch so genutzt, indem höherwertige Vegetationsflächen geschont und damit vorhandene Lebensräume weitgehend erhalten wurden.

Fazit

Die geplante 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis erforderlich.

Die geplante 49. Änderung des Flächennutzungsplanes dient in erster Linie der planungsrechtlichen Sicherung vorhandener Anlagen. Ergänzende Neubaumaßnahmen sind überwiegend auf bereits heute gewerblich genutzten Flächen vorgesehen (Lager, Parkplatz).

Lediglich 0,5 ha Ackerfläche außerhalb des Betriebsgeländes werden für die Betriebsenerweiterung in Anspruch genommen. Durch die großflächige Aufforstung im Umfeld der Betriebsanlagen und die geplante Aufwertung vorhandener Grünflächen wird der unvermeidbare Verlust von Vegetationsflächen ausgeglichen. Die Waldfläche im Untersuchungsgebiet wird deutlich vergrößert.

Negative städtebauliche Auswirkungen treten nicht auf. Großtechnische abfallwirtschaftliche Anlagen unterliegen grundsätzlich einer intensiven laufenden Überwachung durch die Genehmigungsbehörde. Das Staatliche Umweltamt Köln (Bezirksregierung Köln) überwacht routinemäßig die Einhaltung der einschlägigen Regeln des technischen Umweltschutzes (z.B. Abgasmessung an der Abluftreinigungsanlage).

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.